

# RS Vwgh 2006/11/14 2005/05/0260

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3 idF 1998/I/158;

AVG §37;

AVG §69 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/02/0040 E 8. Juli 2005 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Beweislast für die Rechtzeitigkeit eines Wiederaufnahmeantrages trägt der Antragsteller. Er hat bereits im Antrag bekanntzugeben, wann er vom behaupteten Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat; unterlässt er dies, so hat die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG (idF der Novelle BGBl I Nr. 158/1998) die Behebung dieses inhaltlichen Mangels zu veranlassen. Sie kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird.

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag Nichtentsprechung Zurückweisung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005050260.X03

## Im RIS seit

30.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>